

Kantonsratsbeschluss

Vom 09.12.2025

Nr. SGB 0205/2025

Globalbudget «Führungsunterstützung Bau- und Justizdepartement und amtliche Geoinformation» für die Jahre 2026 bis 2028

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, § 19 Absatz 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. September 2025 (RRB Nr. 2025/1581), beschliesst:

1. Für das Globalbudget «Führungsunterstützung Bau- und Justizdepartement und amtliche Geoinformation» werden für die Jahre 2026 bis 2028 folgende Produktgruppen und Ziele festgelegt:
 - 1.1. Produktgruppe 1: Führungsunterstützung Bau- und Justizdepartement
 - 1.1.1. Korrekte Beschwerdeentscheide innerhalb der gesetzten Fristen
 - 1.1.2. Erfolgreiche Gesetzgebungsprojekte
 - 1.2. Produktgruppe 2: Amtliche Geoinformation
 - 1.2.1. Kantonale Geodateninfrastruktur (KGDI/SO!GIS) betreiben und weiterentwickeln
 - 1.2.2. Amtliche Vermessung des Kantons leiten, überwachen und verifizieren
 - 1.2.3. Kunden beraten und Daten liefern.
2. Für das Globalbudget «Führungsunterstützung Bau- und Justizdepartement und amtliche Geoinformation» wird als Saldovorgabe für die Jahre 2026 bis 2028 ein Verpflichtungskredit von 15'711'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Führungsunterstützung Bau- und Justizdepartement und amtliche Geoinformation» wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV)³⁾ angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

³⁾ BGS 126.3.

Verteiler

Publikation via Ratsinformationssystem

Bau- und Justizdepartement via Geschäftsverwaltungssystem

Parlamentdienste (2637/2025)